

Aktenzeichen: 4 AZN 259/85

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Beschluß vom 25. Juni 1985

- 4 AZN 259/85 -

I. Arbeitsgericht Lübeck

Urteil vom 14. November 1983

- 5 Ca 1679/83 -

II. Landesarbeitsgericht
Schleswig-Holstein

Urteil vom 28. März 1985

- 2 Sa 291/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 a Grundsatz und Divergenz; HGB § 346; TVG § 1
Tarifverträge; Einzelhandel; Gehaltstarifvertrag für die Ange-
stellten im Einzelhandel von Schleswig-Holstein Gehalts-
gruppen B II und B III

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Nur im Bezirk eines Landesarbeitsgerichts geltender Tarifvertrag
- Begriff der "Kassenaufsicht" im Einzelhandel - Auffassung der
beteiligten Berufskreise



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 259/85

2 Sa 291/84 Schleswig-Holstein

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 25. Juni 1985
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts
Schleswig-Holstein vom 28. März 1985 - 2 Sa 291/84 -
wird auf Kosten der Beklagten als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Die Beklagte betreibt in O als Selbstbedienungs-
betrieb ein Center. Dort waren die der Gewerkschaft Handel, Banken
und Versicherungen angehörenden Klägerinnen zunächst als Kassie-
rerinnen tätig. Später wurden sie als sogenannte "Kassenaufsicht"

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



eingesetzt. Sie beziehen Vergütung nach der Gehaltsgruppe B II des Gehaltstarifvertrages für die Angestellten im Einzelhandel von Schleswig-Holstein. Mit der Klage haben die Klägerinnen jeweils für unterschiedliche Zeiträume und in unterschiedlicher Höhe die Beklagte auf Zahlung der Differenzbeträge zwischen den Gehaltsgruppen B II und B III c dieses Tarifvertrages in Anspruch genommen.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagebegehren erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen.

Hiergegen richtet sich die von der Beklagten eingelegte, auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Divergenz gestützte Nichtzulassungsbeschwerde.

Die Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten ist unter beiden rechtlichen Gesichtspunkten unzulässig.

Nach § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht im Wege der Nichtzulassungsbeschwerde nur dann angefochten werden, wenn die Rechtssache die Auslegung eines Tarifvertrages betrifft, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Landesarbeitsgerichts hinaus erstreckt. Das ist nur dann der Fall, wenn der räumliche Geltungsbereich des betreffenden Tarifvertrages größer ist als der Bezirk des jeweiligen Landesarbeitsgerichts. Bereits an dieser gesetzlichen Voraussetzung fehlt es vorliegend, wie die Beklagte selbst in ihrer Beschwerdebegründung ausführt. Nach dem Inhalt seines Abschnitts I Nr. 1 erstreckt sich nämlich der räumliche Geltungsbereich des Gehaltstarifvertrages für die Angestellten im Einzelhandel von Schleswig-Holstein nur auf den Bereich dieses Bundeslandes, wodurch er sich zugleich mit dem Bezirk des entscheidenden Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein deckt. Daher besteht vorliegend zu einer Anwendung des § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG, der dem § 549 Abs. 1 ZPO nachgebildet ist und sicherstellen soll, daß lediglich lokal geltendes Tarifrecht nicht im Wege der Nichtzulassungsbeschwerde dem Revisionsgericht zur Überprüfung zugeführt wird, keine Möglichkeit. Soweit sich demgegenüber



- 3 -

die Beklagte darauf beruft, die auszulegenden tariflichen Begriffe kehrten auch in den Gehaltstarifverträgen für den Einzelhandel in Bremen, Hamburg, Baden-Württemberg und Bayern wieder, ist das schon angesichts des eindeutigen Gesetzeswortlauts, aber auch des Sinnes und Zweckes der Gesetzesnorm des § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG rechtsunerheblich (vgl. den Beschluß des Senats vom 15. Oktober 1980 - 4 AZN 269/80 - AP Nr. 10 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Abgesehen davon ist auch nicht dargetan, ob die auszulegenden tariflichen Begriffe in den angezogenen Tarifverträgen aus anderen Bundesländern dieselbe oder eine ähnliche Bedeutung haben wie in Schleswig-Holstein.

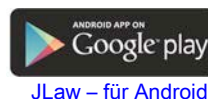
Soweit die Beklagte in diesem Zusammenhang auch noch darauf verweist, das Landesarbeitsgericht habe den Rechtsbegriff der "Auffassung der beteiligten Berufskreise" fehlerhaft ausgelegt, wird von ihr übersehen, daß es sich dabei nicht um einen tariflichen, sondern einen außertariflichen, vom gesetzlichen Handelsrecht (§ 346 HGB) her weiterentwickelten Rechtsbegriff handelt, so daß auf dessen behauptete fehlerhafte Auslegung die Nichtzulassungsbeschwerde schon deswegen nicht gestützt werden kann (vgl. BAG 34, 72, 74 = AP Nr. 7 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz mit weiteren Nachweisen).

Aber auch soweit die Beklagte ihre Nichtzulassungsbeschwerde auf Divergenz stützt, ist sie unzulässig. Eine rechtserhebliche Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG setzt voraus, daß die angefochtene Entscheidung einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der seinerseits von einem abstrakten Rechtssatz des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen in der Gesetzesnorm genannten Gerichts abweicht, woraus zugleich folgt, daß eine lediglich fehlerhafte oder den Grundsätzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht entsprechende Rechtsanwendung eine Divergenz nicht zu begründen vermag (vgl. den Beschluß des Fünften Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979 mit weiteren Nachweisen).

Diese Erfordernisse einer rechtserheblichen Divergenz hat die Beklagte nicht dargelegt. Es ist bereits zweifelhaft, ob das



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

angefochtene Urteil den von der Beklagten behaupteten abstrakten Rechtssatz des Inhalts enthält, Unterstellung im tariflichen Sinne bedeute nicht, daß gegenüber den unterstellten Arbeitnehmern das volle Direktionsrecht ausgeübt werden müsse. Jedenfalls aber fehlt es insoweit an einer Abweichung von abstrakten Rechtssätzen aus dem Urteil des erkennenden Senats vom 15. Februar 1984 (- 4 AZR 264/82 -, AP Nr. 86 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Dieses angezogene Urteil des erkennenden Senats betrifft nämlich die besonderen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Leiters einer Registratur bei einem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt, für den es auch spezielle tarifliche Tätigkeitsmerkmale gibt. Soweit sich in diesem Zusammenhang der erkennende Senat zu dem Tarifmerkmal der "ständigen Unterstellung" im Sinne der Bestimmungen der Anlage 1 a zum BAT geäußert hat, fehlt es an jeglicher tatsächlicher und rechtlicher Beziehung zu möglicherweise vergleichbaren Tätigkeiten im Einzelhandel. Soweit sich die Beklagte darüber hinaus auch noch auf das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 17. April 1980 - 8 Sa 1031/79 - bezieht, fehlt es bereits an Ausführungen darüber, zu welchen Tarifverträgen sich dieses Landesarbeitsgericht geäußert haben soll und inwiefern seine und die Ausführungen im angefochtenen Urteil divergieren.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

